
Satzung Wirtschaftskreis Leingarten

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen Wirtschaftskreis Leingarten (WKL) und hat ihren Sitz in 74211 Leingarten.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der WKL erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden sowie der freiberuflich Tätigen und sonstigen Selbständigen des Ortes zur Wahrung und Durchsetzung ihrer Interessen.

Der WKL hat die Aufgaben

- a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vorzutragen und vertreten zu können.
- b) Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung zu unterrichten.
- c) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen.
- d) durch gemeinsame Veranstaltungen das Kennen lernen und somit die Zusammenarbeit zu fördern und schädlichen Wettbewerb abzubauen.
- e) durch gemeinsame Werbeaktionen den Verbraucher auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen.
- f) alle Maßnahmen und Möglichkeiten wahrzunehmen, die geeignet sind, das Geschäftsleben in Leingarten zu erweitern und die Bedeutung der Gemeinde Leingarten zu fördern.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft beim WKL können Unternehmungen, Einzelpersonen oder juristische Personen erwerben, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Leingarten haben. Über die Zulassung zur Mitgliedschaft von Mitgliedern, die ihren Sitz nicht in Leingarten haben, entscheidet der Vorstand.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

4.2. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) bei Aufgabe oder Auflösung der Firma
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des WKL

4.3. Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des WKL schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder aus anderem wichtigen Grund.

Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gehör zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung einlegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

4.4. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der ausstehenden Beiträge. Auf das Vermögen des WKL hat das Mitglied keinen Anspruch.

4.5. Auf Antrag des Vorstands können verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird im ersten Halbjahr eingezogen.

§ 6 Organe des WKL

Die Organe des WKL sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

6.1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dessen Stellvertreter
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) weiteren Verantwortlichen für diverse Bereiche und Sparten

Die Übernahme mehrerer der oben genannten Positionen in Personalunion ist möglich.

6.1.1. Tätigkeitsbereiche

- a) Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter
 - koordinieren und regen die Tätigkeit in den Ausschüssen an
 - treten als Sprecher gegenüber der Öffentlichkeit auf
 - berufen die Vorstands- bzw. Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leiten diese.
- b) Der Schriftführer führt die Protokolle in den Sitzungen und erledigt gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Korrespondenz.
- c) Der Kassier erhebt die Beiträge und führt die Kassengeschäfte. Der Mitgliederversammlung hat er jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahres-abrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern jährlich zu prüfen.
- d) Zur Steigerung der Aktivitäten des WKL sind verschiedene Bereiche bzw. Sparten gebildet, für die jeweils ein Verantwortlicher bestimmt ist, der Mitglied des Vorstands ist.

6.1.2. Alle Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Eine geheime Wahl findet statt, wenn sie der Vorstand oder mindestens 25 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt.

6.1.3. Für Vorstandsmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Vorstand Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden des Vorstands.

6.1.4. Der Vorstand berät über alle, den WKL berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern diese Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

- 6.1.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von einem Mitglied muss eine geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des WKL. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des WKL, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Vorstands gehören.
- 6.2.1. Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - c) die Beschlussfassung über Verwendung von Geldern zu anderen Zwecken als den satzungsgemäßen Zwecken des WKL
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten
 - f) die Wahl und die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des WKL.
- 6.2.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Außerdem hat der Vorsitzende bei dringendem Bedarf oder auf Beschluss des Vorstands eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung an den Vorstand stellt.
- 6.2.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung entweder in Briefform oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Leingarten. Anträge müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Der Vorsitzende informiert den Vorstand rechtzeitig vor der Versammlung über die Anträge, die eingegangen sind.
- 6.2.4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6.2.5. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Auflösung des WKL

Die Auflösung des WKL ist nur möglich, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und davon wieder eine Zweidrittelmehrheit zustimmt. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Das Vermögen des WKL fällt bei Auflösung der Nachfolgeorganisation oder als Spende an eine soziale Einrichtung in Leingarten zu.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 24.11.2010